

# 1. Änderungsvertrag zum Konzessionsvertrag

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Stadtgebiet Bad Vilbel vom 11.11.2009

zwischen der

**Stadtwerke Bad Vilbel GmbH**  
Theodor-Heuss-Str. 51  
61118 Bad Vilbel

(nachstehend "**Stadtwerke**" genannt)

und der

**Stadt Bad Vilbel**  
(nachstehend "**Stadt**" genannt)

## Vorbemerkung

Aufgrund geänderter Regelungen im Umsatzsteuergesetz (§ 2 b UStG) wird eine Anpassung des Konzessionsvertrages notwendig. Ferner soll die Regelung zum sog. Kommunalrabatt präzisiert werden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

### 1. § 3 Abs. 1 des Konzessionsvertrages erhält folgende Fassung:

„(1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlen die Stadtwerke an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH schuldet der Stadt Bad Vilbel ab dem 01.01.2026 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

### 2. § 3 Abs. 4 des Konzessionsvertrages erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stadt Bad Vilbel erhält einen Nachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in Höhe von bis zu 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.“

### 3. In-Kraft-Treten

Die vorgenannten Regelungen zu 1. und 2. treten am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Vilbel, den

---

Sebastian Wysocki, Bürgermeister  
Stadt Bad Vilbel

---

Dr. Ralph Franke, Geschäftsführer  
Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

---

Bastian Zander, Erster Stadtrat  
Stadt Bad Vilbel